BMF

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiter:
[redacted]
Telefon +[redacted]
Fax +43 1514[redacted]
e-Mail [redacted]bmf.gv.at
DVR: [redacted]

Herrn
Mathias Huter
[redacted]

GZ. [redacted]

Sehr geehrter Herr Huter,

wir beziehen uns auf Ihr E-Mail vom 31. Oktober 2016, mit welchem Sie unter Stützung auf das Auskunftspflichtgesetz Informationen darüber verlangen, welche Beträge die einzelnen politischen Parteien jeweils in den Jahren 2013, 2014, 2015 sowie 2016 (soweit Informationen derzeit dazu vorliegen) an Abgaben von Zuwendungen abgeführt haben. Dazu erlauben wir uns wie folgt mitzuteilen:

Es ist dem Bundesministerium für Finanzen nicht zuletzt aus Gründen der höchstmöglichen Transparenz ein Anliegen, alle gewünschten Informationen zu erteilen. Immerhin stellt dies eine wichtige Säule unserer gelebten Demokratien dar. Allerdings ist das Bundesministerium für Finanzen vom Gesetzgeber dazu angehalten, hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Auskunftspflicht einerseits und den Verschwiegenheitspflichten andererseits zu beachten, dass gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz die erbetene Information nur soweit erteilt werden kann, als eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. So ist im konkreten Fall auch die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a BAO zu wahren: dabei geht es darum, dass keine Informationen betreffend die Durchführung von Abgabenverfahren öffentlich preisgegeben werden dürfen. Auch bei einer anonymisierten Zusammenfassung einer nur geringen Zahl an betroffenen Personen steht diese Verschwiegenheitspflicht infolge der möglichen Rückführbarkeit auf die Daten einzelner Betroffener einer Veröffentlichung entgegen.

Darüber hinaus ist hinsichtlich des mit der Behandlung eines Auskunftsbegehrens verbundenen Aufwandes zu berücksichtigen, dass, wie der VwGH in ständiger Rechtsprechung zu § 1 Auskunftspflichtgesetz ausführt, Auskünfte Wissenserklärungen zum Gegenstand haben, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung in der gewünschten Form bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft oder ausgearbeitet werden müssen. Die Beschaffung von Akten von den Abgabenbehörden und deren detaillierte Auswertung nach den Parametern einer erwünschten Information mit anschließender anonymisierter Zusammenfassung widerspräche dem aus dem Gesetz selbst sich ergebenden Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung. (vgl. VwGH, E 27.08.2002, 2002/10/0099; E 25.02.2003, 2001/11/0090; E 23.10.1995, 93/10/0009; E 13.09.1991, 90/18/0193; E 12.07.1989, 88/01/0218).

Wir bedauern daher, Ihnen aus den dargestellten Gründen die gewünschten Informationen nicht erteilen zu können, bedanken uns allerdings für Ihr Interesse und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

09.11.2016

Für den Bundesminister:

Mag. H[redacted]

(elektronisch gefertigt)